Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain

Diese Wahlordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain.

Sie wurde auf der 9. ordentlichen Sitzung des 51. Studierendenparlaments am 24.08.2021 beschlossen.

Genehmigt.
16.9.21
i.V.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament 3
§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes 3
§ 2 Grundsätze der Wahl 3
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht 4
§ 4 Wahlorgane 5
§ 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft 5
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses der Studierendenschaft 6
§ 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses 6
§ 8 Wählerverzeichnis, Wahlinformation, Wahlbekanntmachung 6
§ 9 Wahlvorschläge 9
§ 10 Prüfung der Vorschlagslisten 10
§ 11 Stimmzettel 10
§ 12 Ersatz von Wahlunterlagen 11
§ 13 Ausübung des Wahlrechts 11
§ 14 Briefwahl 11
§ 15 Durchführung der Urnenwahl 12
§ 15a Elektronische Wahl 13
§ 15b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl 14
§ 15c Störungen der elektronischen Wahl 14
§ 15d Technische Anforderungen 15
§ 16 Behandlung der Wahlbriefe 15
§ 17 Auszählung der Urnenwahlstimmen 16
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses 17
§ 19 Nachrücken 17
§ 20 Wahlniederschrift 17
§ 21 Wahlprüfungsverfahren 18
Teil 2: Wahlen der Fachschaftsräte 19
§ 22 Wahlvorstand 19
Teil 3: Schlussbestimmungen 19
§ 23 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 19
§ 24 Schließen von Regelungslücken 19
§ 25 Änderung der Wahlordnung 19
§ 26 In-Kraft-Treten 19

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes

(1) In das Studierendenparlament werden 15 Mitglieder gewählt. Bei konsekutiv 3-maligem unentschuldigten Fehlen bei einer Studierendenparlamentssitzung entfällt die Mitgliedschaft fristlos und endgültig.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. April und endet mit Ablauf des Monats März im darauffolgenden Jahr.

(3) Bei außerordentlichen Parlamentswahlen beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist und endet synchron zu den regulären Amtszeiten bzw. mit Ablauf des Wintersemesters, nach dem bei einem normalen Ablauf aufgrund einer regulären turnusmäßigen Wahl eine neue Amtszeit der Mitglieder beginnt (01.04.).

(4) Die Amtszeit eines Studierendenparlaments-Mitgliedes endet vorzeitig durch

a) Exmatrikulation,

b) Amtsverzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,

c) außerordentliche Neuwahlen.

(5) Wenn die nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft bzw. dieser Wahlordnung zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Gremiums unbesetzt; das gilt auch, wenn eine Wahl mangels eingereichter Vorschlagslisten (Wahlvorschläge) unterbleibt. Dadurch verringert sich jeweils die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Gremiums und das Gremium ist dann jeweils rechtmäßig zusammengesetzt. § 2 Abs. 5 b) dieser Wahlordnung bleibt unberührt.

§ 2 Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt

(2) Die:Der Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat, ob die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten als Urnenwahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahlen (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft (vgl. § 5 dieser Wahlordnung) schließt sich dieser Entscheidung, nach zuvor eingeholtem Einvernehmen der:des Wahlleiterin:Wahlleiters der Hochschule RheinMain, jeweils an, wobei die elektronische Wahl nur zulässig ist, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen der §§ 15a bis 15d dieser Wahlordnung müssen erfüllt sein. Wenn die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt und die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dieser Wahlordnung erfüllt sind, soll die Wahl in der Regel als elektronische Wahl durchgeführt werden, es sei denn, es sprechen andere zwingende Gründe gegen eine elektronische Wahl. Für den Fall einer Neuwahl bei den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat bestimmen, dass die Neuwahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Sollte auch eine Neuwahl für eines der

studentischen Gremien (Studierendenparlament und/oder ein oder mehrere Fachschaftsräte) notwendig sein, schließt sich der Wahlausschuss der Studierendenschaft dieser Entscheidung, nach zuvor eingeholtem Einvernehmen der:des Wahlleiterin:Wahlleiters der Hochschule RheinMain, jeweils an. Sollte die Neuwahl nur für eines der studentischen Gremien notwendig sein, muss sich der Wahlausschuss vorher mit der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain absprechen und eine Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder eine elektronische Wahl notfalls in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten organisieren und durchführen.

(3) Die ordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen. Sie sollen während der Vorlesungszeit des Wintersemesters stattfinden. Die Wahlhandlungen sollen spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. Als vorlesungsfreie Zeit gelten hier die von der Hochschule offiziell kommunizierten vorlesungsfreien Zeiträume und nicht etwaige abweichende, von den jeweiligen Fachbereichen festgelegte, Zeiträume.

(4) Werden die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt, sind sie an mindestens zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen durchzuführen. Es muss je Campus mit Studienbetrieb mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden, welches an mindestens zwei Tagen jeweils mindestens vier Stunden geöffnet sein soll. Auf einem Campus bzw. Standort ohne direkten Studienbetrieb entscheidet der Wahlausschuss der Studierendenschaft über den Ort und die Öffnungszeiten des Wahllokals. Dabei soll sich der Wahlausschuss in der Regel den Wahllokalen der Hochschule für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten anschließen. Diesbezüglich muss sich der Wahlausschuss mit der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain über das Wahlbüro der Hochschule RheinMain absprechen. Werden die Wahlen als elektronische Wahlen durchgeführt, bestimmen sich die Grundsätze hierfür insbesondere nach den §§ 15a bis 15d dieser Wahlordnung. Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt, an dem die elektronische Stimmabgabe möglich ist) soll dabei so festgelegt werden, dass die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens 15 Tage beträgt.

(5) Außerordentliche Studierendenparlamentswahlen sind durchzuführen:

a) auf Beschluss des Studierendenparlamentes, der einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bedarf,

b) wenn sich das Studierendenparlament aus weniger als 7 Mitgliedern zusammensetzt.

Bei außerordentlichen Studierendenparlamentswahlen legt der Ältestenrat unverzüglich einen neuen Wahltermin fest.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jede:r an der Hochschule RheinMain immatrikulierte Studierende. Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahlen stattfinden, ruht.

(2) Gasthörer:innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden der Hochschule RheinMain im Sinne von Abs. 1.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss der Studierendenschaft.

(2) Das Wahlorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer:innen).

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer:innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Personen, die sich zur Wahl stellen, dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelfer:innen sein.

§ 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft

(1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament wird ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus drei Mitgliedern, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das Studierendenparlament soll bis zu drei Nachrücker:innen wählen. Die Reihenfolge der Nachrücker:innen ist festzulegen (1. Nachrücker:in, 2. Nachrücker:in, ...). Weder die Wahlausschussmitglieder noch die Nachrücker:innen müssen dem Studierendenparlament angehören. Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Wahlausschuss weder als Mitglied noch als Nachrücker:in angehören.

(3) Der Wahlausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die:der entsprechende Nachrücker:in nach. Der Wahlausschuss bleibt unabhängig vom Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein:e Nachrücker:in aus, können vom Studierendenparlament Ersatzmitglieder benannt werden.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden .

(6) Wahlbewerber:innen scheiden mit Kandidatur als Mitglied oder nachrückendesMitglied des Wahlausschusses aus.

(7) Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt die:der Präsident:in des Studierendenparlamentes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer:eines Vorsitzenden. Danach lädt die:der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie:Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlausschuss.

(8) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Tag, Ortund Uhrzeit der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekanntzu geben. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe kann durch Aushang und/oder über ein ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugängliches digitales System (z. B. Stud.ip), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, erfolgen.

(9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen. Sie werden von der:dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses der Studierendenschaft

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er stimmt seine Entscheidungen mit den anderen Wahlvorständen und der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain ab. Der Wahlausschuss soll die vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat gefassten Beschlüsse, die für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl erforderlich sind, entsprechend nachvollziehen. Dies umfasst insbesondere

1. den gemeinsamen Wahltermin (Wahlzeitraum),

2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),

3. die Bildung von Stimmbezirken sowie die Öffnungszeiten der Wahllokale, soweit eine Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird,

4. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses, die Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung.

§ 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses

(1) Die:Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die Organisation und Durchführung der Wahlen aufgrund der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich. Im Falle einer elektronischen Wahl und dem damit verbundenen Anschluss an die Entscheidung des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat der Hochschule RheinMain im Einvernehmen mit der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain (vgl. § 2 Abs. 2) dieser Wahlordnung) hat sich die:der Vorsitzende über die Durchführung der elektronischen Wahl und deren Ordnungsgemäßheit fortlaufend bei der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain über das Wahlbüro der Hochschule RheinMain zu erkundigen und dem Wahlausschuss entsprechend zu berichten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Wahlausschusses, hat die:der Vorsitzende alle unaufschiebbaren Entscheidungen,die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, zu treffen. Dies gilt insbesondere sofern der Wahlausschuss aufgrund von Ladungsfristen oder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. Hiervon abweichende Regelungen dieser Wahlordnung bleiben unberührt. Sie:er hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlausschuss entscheidet endgültig.

(3) Die:Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein.

§ 8 Wählerverzeichnis, Wahlinformation, Wahlbekanntmachung

(1) Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird in der Regel elektronisch geführt und von der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin (Beginn des Wahlzeitraumes) erstellt. Es wird von der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain bzw. vom Wahlbüro der Hochschule RheinMain geführt und gliedert sich nach der Zugehörigkeit zu den Fachbereichen. und der Hochschulverwaltung mit den zentralen Einrichtungen sowie nach den einzelnen Mitgliedergruppen. Ins Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Erstellung Mitglied der Hochschule RheinMain ist. Die Eintragungen werden auf Grund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich und Studiengang bzw. Tätigkeitsbereich der Wahlberechtigten, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer. Für die von der

Studierendenschaft durchzuführenden Wahlen wird in der Regel zur Vereinfachung des Verfahrens nur ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt. In das Wählerverzeichnis eingetragene Studierende sind also automatisch für die Wahlen zum Studierendenparlament wahlberechtigt. Die den jeweiligen Fachbereichen zugeordneten Studierenden, sind dann jeweils für die zugehörigen Fachschaftsräte wahlberechtigt.

(2) Die:Der Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain hat das Recht, das Wählerverzeichnis nach dessen Erstellung bis zum Schluss der Wahlen (Schließung der Wahllokale bzw. bei der elektronischen Wahl der letztmögliche Zeitpunkt der Stimmabgabe) bei offenbaren Unrichtigkeiten zu berichtigen. Die Änderungen gelten dann entsprechend für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen, während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Jede:r Studierende ist zur Einsicht berechtigt. Jede:r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer:seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein:e Wahlberechtigte:r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie:er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Wählerverzeichnis wird im Wahlbüro der Hochschule RheinMain und in den Dekanaten der Fachbereiche ausgelegt, in der Wahlbekanntmachung wird der genaue Ort genannt. Bei Führung des Wählerverzeichnisses in elektronischer Form wird die Einsichtnahme vor Ort in das elektronische Dokument gewährt werden. Eine Übersendung an Wähler:innen ist nicht zulässig. Auf Wunsch wird eine ausgedruckte Form des Wählerverzeichnisses in der aktuellen Fassung vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Die Eintragung einer:eines Studierenden der Hochschule RheinMain findet nicht mehr statt, wenn ihre:seine Einschreibung oder Rückmeldung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Das Recht der:des Wahlleiters:in nach Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Gegen die Nichteintragung oder Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis können diese innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für den Senat. Die Entscheidung gilt automatisch für die Wahlen zum Studierendenparlament. Bei Stattgabe wird das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft erhält eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(6) Gegen die Eintragung einer angeblich nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jeder:jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat. Die oder der Betroffene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat die Streichung der:des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese:r unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entscheidung ist auch der:dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Sie:Er kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung bzw. Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der:dem Wahlleiter:in einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Entscheidung gilt automatisch für die Wahlen zum Studierendenparlament. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft erhält eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(7) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, so muss das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat neu eröffnet und erneut geschlossen werden. Sollte nur die Wahl zum Studierendenparlament bzw. den Fachschaftsräten verschoben/wiederholt werden, obliegt diese Aufgabe dem Wahlausschuss der Studierendenschaft nach Rücksprache mit der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain und dem Wahlbüro der Hochschule RheinMain. In einem solchen Fall entscheidet der Wahlausschuss der Studierendenschaft über etwaige Widersprüche nach den Abs. 5 und 6. Von den vorgenannten Fristen kann dabei abgewichen werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses kann in einem solchen Falle im Ausnahmefall auch an vorlesungsfreien Tagen erfolgen. Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses beschließt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem im Abs. 2 S. 1 genannten Termin Mitglieder der Hochschule RheinMain geworden sind oder deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen bzw. umgruppiert werden. Abs. 4 gilt nach der erneuten Schließung entsprechend. Sollte nur die Wahl zum Studierendenparlament bzw. den Fachschaftsräten verschoben/wiederholt werden, obliegt diese Aufgabe dem Wahlausschuss der Studierendenschaft nach Rücksprache mit der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain und dem Wahlbüro der Hochschule RheinMain.

(8) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens mit Fristbeginn für die Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eine Wahlinformation, welche insbesondere auch die wesentlichen Hinweise zu den Wahlen zum Studierendenparlament enthält (insbesondere über den Zeitpunkt/Zeitraum der elektronischen Wahl bzw. der Urnenwahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl; den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht sein müssen sowie die Stelle/n, die sie entgegennehmen; die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind; die Stelle/n , bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten und nähere Auskünfte über die Wahlen erhältlich sind; die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten, soweit die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird und Informationen wie die Briefwahl, falls vorgesehen, beantragt werden kann; den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses und die Orte der Offenlegung; sofern dies verwendet wird, das digitale System (z. B. Stud.ip), auf der die für die Wahl relevanten Mitteilungen und Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gegeben werden; die Anfechtungsfrist). Die Wahlinformation wird durch das Wahlbüro der Hochschule RheinMain im Auftrag der:des Wahlleiters:in versendet. Die Wahlinformation wird für die Gruppe der Studierenden per E-Mail an die studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen über den jeweils gültigen „Studierendenverteiler" gesendet. Ein Zugang ist mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule RheinMain erfolgt. Sollte ein:e Wahlberechtigte:r die Wahlinformation nicht erhalten, stellt dies keinen Form- bzw. Verfahrensfehler dar. Die:Der Wahlberechtigte hat sich in einem solchen Fall an das Wahlbüro zwecks nochmaliger individueller Übersendung der Wahlinformation zu wenden oder sich anhand der jeweils hochschulöffentlich bekannt gemachten Beschlüsse der Wahlvorstände/-ausschüsse zu informieren. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft ist berechtigt eigene oder weitere Wahlinformationen zu versenden.

(9) Der Termin der elektronischen Wahl oder Urnenwahl wird spätestens acht Wochen vor dieser durch Aushang bis zum Ende der Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe kann durch Aushang und/oder über ein ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugängliches digitales System (z. B. Stud.ip), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, erfolgen. Die Wahlbekanntmachung muss insbesondere enthalten:

1. den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Wahl,

2. den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird,

3. die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten, soweit die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird und Informationen wie die Briefwahl beantragt werden kann,

4. einen Hinweis darauf, dass sich Wahlberechtigte bei der Urnenwahl auf Verlangen ausweisen müssen,

5. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses und die Orte der Offenlegung,

6. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht sein müssen sowie die Stelle/n, die sie entgegennehmen,

7. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,

8. die Stelle/n, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten und nähere Auskünfte über die Wahlen erhältlich sind,

9. das Datum der Wahlbekanntmachung,

10. sofern dies verwendet wird, das digitale System (z. B. Stud.ip), auf der die für die Wahl relevanten Mitteilungen und Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gegeben werden,

11. die Anfechtungsfrist.

Sollte aufgrund unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände eine Änderung der Wahlbekanntmachung bzw. der in der Wahlbekanntmachung enthaltenen Angaben/Verfahrenspunkte erforderlich sein (z. B. eine Verschiebung des Wahlzeitpunktes bzw. -zeitraumes oder die Änderung eines Wahllokales), kann der Wahlausschuss bei der hochschulöffentlichen Bekanntgabe seines Beschlusses von der Frist nach Abs. 1 abweichen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gewährleistet ist und die Änderung mit einer, dem jeweiligen Umstand entsprechend angemessenen, Frist hochschulöffentlich bekannt gemacht werden kann.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Kandidatur (Wahlvorschlag) ist innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist auf den, vom Wahlbüro der Hochschule RheinMain bereitgestellten, Vordrucken beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt die genauen Abgabeorte, welche aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich sein müssen. In der Regel erfolgt die Abgabe in den Büros des AStA. Die Wahlvorschläge müssen mindestens folgendeAngaben enthalten:
Name, Vorname, Matrikel-Nr., Studiengang/Fachbereich, Einverständniserklärung (Unterschrift). Die jeweilige Einverständniserklärung erfolgt in Form einer eigenhändigen Unterschrift auf dem eingereichten Wahlvorschlag/Vordruck. Absatz 2 bleibt für eine wirksame Einreichung unberührt. Wünschenswert wäre, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidat beim AStA zu Zwecken der Wahlwerbung ein Lichtbild und eine sachliche Selbstdarstellung einreicht. Der Wahlausschuss bzw. die von ihm benannten Hilfspersonen beim AStA vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit von dessen Eingang. Im Falle einer Einreichung gemäß Abs. 2 hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag bzw. die Einverständniserklärung auszudrucken und den Tag sowie die Uhrzeit des Eingangs auf dem Ausdruck zu vermerken.

(2) Die Wahlvorschläge können innerhalb der Einreichungsfrist auch digitalisiert in einem in der Wahlbekanntmachung festzusetzenden Dateiformat (z. B. PDF) per E-Mail von den jeweiligen

studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen an eine in der Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse des Wahlausschusses gesendet/eingereicht werden. In einem solchen Fall haben die jeweiligen Bewerber:innen ihre Einverständniserklärung (Unterschrift) nach Abs. 1 zuvor auf dem Originaldokument des digitalisierten Wahlvorschlages zu leisten. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig. E-Mails, die von privaten und sonstigen E-Mail-Adressen eingehen, stellen keine wirksame Einreichung dar und werden nicht berücksichtigt. Ein per E-Mail eingereichter Wahlvorschlag ist innerhalb der jeweiligen Einreichungsfrist eingegangen, sobald die jeweilige E-Mail dem Wahlausschuss zugegangen ist. Das Absenden der E-Mail beim Einreichenden innerhalb der Frist ist nicht ausreichend. Das Übermittlungsrisiko liegt bei der oder dem jeweils Einreichenden. Die Einreichung per E-Mail ist unter den vorstehenden Voraussetzungen nur beim Wahlausschuss möglich, selbst wenn für die Abgabe der Wahlvorschläge in körperlicher Form auch andere Abgabenstellen festgesetzt wurden.

(3) Die Beweislast für die frist- und formgerechte Einreichung eines Wahlvorschlages liegt bei der:dem jeweils Einreichenden.

(4) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Kandidaturen durch eindeutige Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (per E-Mail nur zulässig, wenn diese von der studentischen Hochschul-E-Mail-Adresse erfolgt).

§ 10 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Kandidatur. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlausschuss benachrichtigt die Bewerber:innen unverzüglich schriftlich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages unter kurzer Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung kann die:der Betreffende innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Bekanntmachung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Ältestenrat; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Wenn keine oder nicht genügend Wahlvorschläge zur Besetzung aller 15 Plätze eingereicht oder zugelassen wurden, kann der Wahlvorstand eine einmalige Nachfrist setzen. Die muss zuvor mit der:dem Wahlleiter:in (Kanzler:in) der Hochschule RheinMain über das Wahlbüro der Hochschule RheinMain abgestimmt werden.

(4) Eine Liste mit den Namen aller Bewerber der zugelassenen Vorschlagslisten wird vom zuständigen Wahlvorstand durch Aushang an den in der Hausordnung dafür vorgesehenen Anschlagstafeln, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind, und/oder in einem für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System, welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Bewerber:innen werden in losgebildeter Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(2) Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, dass nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt wird und wie viele Stimmen höchstens vergeben werden können.

(3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat der Hochschule RheinMain auf Vorschlag des Wahlbüros der Hochschule RheinMain, um die Einheitlichkeit bezüglich der Stimmzettel der einzelnen zu wählenden Gremien zu wahren. Der Wahlausschuss kann hierzu dem Wahlbüro mit der Übersendung der zugelassenen Kandidat:innen Vorschläge machen.

§ 12 Ersatz von Wahlunterlagen

Falsch ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die:der Wahlberechtigte hat den Namen der jeweiligen Bewerber:innen, für die sie:er ihre:seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze im Gremium zu besetzen sind. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Wahlbüro der Hochschule RheinMain zu stellen. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag auf Briefwahl angegebene Adresse übersandt. Die:Der Wahlleiter:in kann vorsehen, dass der Antrag online über das Internet oder über ein digitales System zu stellen ist.

(2) Wer den Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:

1. eine Anleitung für das Verfahren bei der Briefwahl,
2. je einen Stimmzettel (für die Gremien, für die die:der Antragsteller:in wahlberechtigt ist),
3. einen Wahlumschlag,
4. einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“,
5. einen Wahlbriefumschlag.

(3) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich unbeobachtet den Stimmzettel oder die Stimmzettel, legt alle Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
Die/den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet

..... den .....
(Unterschrift der Wählerin/des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift des Wahlbüros der Hochschule RheinMain oder übergibt ihn der:dem Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain.

(4) Das Wahlbüro vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Empfangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt alsrechtzeitig erfolgt, wenn dem Wahlbüro bis zum Ablauf, der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Die Stimmabgabe gilt ebenfalls als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit in einem Wahllokal abgegeben wurde. Werden Wahlbriefumschläge im Wahllokal abgegeben, sind diese gesondert zu verwahren.

(5) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht eines Wahlvorstandes geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

(6) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs sowie ein Handzeichen vermerkt. Der Wahlbrief bleibt unberücksichtigt.

(7) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich an der Urne abgeben. In diesem Fall müssen die Briefwahlunterlagen bei der Wahlhandlung an der Urne vollständig zurückgegeben werden; ihre Rückgabe und die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein:e Wahlberechtigte:r glaubhaft, dass ihr:ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr:ihm diese bis zum Abschluss der Wahlhandlung erneut ausgehändigt werden. Dies setzt weiter voraus, dass die:der Wahlberechtigte:r gleichzeitig versichert, dass sie:er für den Fall, dass die erstmalig versendeten Briefwahlunterlagen doch noch nach erneuter Aushändigung zugehen, von diesen keinen Gebrauch zu machen. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(9) Bei Durchführung der elektronischen Wahl nach den §§ 15a bis 15d dieser Wahlordnung finden die Abs. 1 – 8 keine Anwendung. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in diesem Fall durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 15a Abs. 3 dieser Wahlordnung).

§ 15 Durchführung der Urnenwahl

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlausschuss klärt mit der:dem Wahlleiter:in vorab, ob die Wahlvorstände für die Fachbereichsräte die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament mit ausgeben und die Urnenwahl durchführen, und unterstützt diese Wahlvorstände nach seinen Möglichkeiten vor Ort. Anderenfalls sind eigene Wahlhelfer:innen für die Wahllokale zu organisieren. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die:der Wähler:in die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann (in der Regel sind Wahlkabinen zu verwenden). Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Die Wahlurnen sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen zu halten und bis dahin sicher zu verwahren. Den Ort sowie die Art und Weise der Verwahrung bestimmt der jeweilige Wahlvorstand. Ein Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein. Unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraumes hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der jeweilige Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Mitglieder der beteiligten Wahlvorstände oder des Wahlausschusses oder Wahlhelfer:innen im Wahlraum anwesend sein. Diese sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs zu überzeugen.

(4) Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die:der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat. Zu diesem Zweck hat sich die:der Wahlberechtigte auszuweisen. Die:Der Wähler:in legt den mindestens einmal gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahl festgestellt, hat der jeweilige Wahlvorstand die Wahlurne für die Zwischenzeit sozu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, werden vom jeweiligen Wahlvorstand bestimmt. Ein Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein. Wahlurnen und noch nicht verwendete Stimmzettel sind getrennt zu verwahren. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der jeweilige Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahllokal oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklären die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände bzw. die von ihnen beauftragten/bestellten Wahlhelfer:innen die Wahlhandlung für beendet/geschlossen.

(7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet im Eilfall die:der Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain für den jeweiligen Wahlvorstand. Die Entscheidungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser Absatz gilt bei der elektronischen Wahl entsprechend.

§ 15a Elektronische Wahl

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat im Einvernehmen mit der:dem Wahlleiter:in die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. Der Wahlausschuss schließt sich dieser Entscheidung für die Wahlen zum Studierendenparlament an. Die:Der Wahlleiter:in der Hochschule RheinMain muss hierzu vorher ihr:sein Einverständnis gegeben haben.

(2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch die:den Wahlleiter:in auf elektronischem Weg (in der Regel an die Dienst-/studentische Hochschul-E-Mail-Adresse) die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form, die Authentifizierung der Wahlberechtigten durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal mit den allgemeinen Zugangsdaten zum Hochschulsystem. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den

im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die:den Wähler:in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die:den Wähler:in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe durch das System gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wähler:innen hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist zu bestimmten Zeiten auch elektronisch an der Hochschule möglich. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat beschließt die jeweiligen Orte, in welchem Zeitraum und zu welchen Uhrzeiten die Stimmabgabe nach den vorgenannten Regelungen elektronisch erfolgen kann. Dies ist in der Wahlbekanntmachung bekanntzugeben. Eine Briefwahl ist bei elektronischen Wahlen ausgeschlossen.

§ 15b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen oder, soweit das verwendete elektronische Wahlsystem das zulässt, automatisch jeweils zu einem vorher vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat festzulegenden Zeitpunkt möglich. Berechtigte Personen im Sinne von Satz 1 sind die in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain genannten Personen (Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat und die:der Wahlleiter:in).

§ 15c Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Wahl während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat die Wahlfrist für die jeweiligen Gremien verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Wahlausschuss wird diese Entscheidung für die Wahlen zum Studierendenparlament entsprechend nachvollziehen.

(2) Die:Der Wahlleiter:in hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat in begründeten Einzelfällen, insbesondere Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Können die Störungen ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen

mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die:der Wahlleiter:in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat über das weitere Verfahren. Der Wahlausschuss wird diese Entscheidung für die Wahlen zum Studierendenparlament entsprechend nachvollziehen. § 21 Abs. 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 15d Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. durch Zertifizierung).

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler:innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung der mehrfachen Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren für die Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der einzelnen Wähler:innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so voneinander getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidungen zu einzelnen Wähler:innen möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler:innen sind mit einer kurzen, übersichtlichen, allgemein verständlich verfassten Information darüber aufzuklären, welche Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf ihrem für die Wahl verwendeten Computer oder Endgerät erforderlich sind. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software und die Unterstützungsmöglichkeit durch das ITMZ der Hochschule RheinMain ist hinzuweisen. Die Wähler:innen bestätigen vor der Stimmabgabe die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise in elektronischer Form. Die Verantwortung dafür, dass die Wahl durch kompromittierte Endgeräte nicht gefährdet wird, liegt beim Anbieter der Software.

§ 16 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ihnen die Erklärung und der Wahlumschlag

entnommen.

(2) Erklärungen und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(3) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Erklärung und Wahlumschläge getrennt. Anschließend werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt.

(4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn sie verspätet eingegangen sind, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlschein fehlt oder festgestellt wird, dass der Wahlbrief leer ist, dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist, weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist oder, dass die:der Wahlberechtigte bereits an der Urne gewählt hat.Die Wahlbriefe sind gesondert zu verwahren.

§ 17 Auszählung der Urnenwahlstimmen

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden die Wahlurnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(2) Der Wahlausschuss zählt die auf die einzelnen Bewerber:innen entfallenen Stimmen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

a) aus denen sich der Wille der:des Wählerin:Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, der nicht der Kennzeichnung dient,

c) die nicht als amtlich erkennbar sind,

d) auf denen mehr Kandidat:innen als zulässig gekennzeichnet sind auf denen Kandidat:innen mehr als einmal gekennzeichnet sind,

e) die durchgestrichen oder durchgerissen sind oder

f) die nicht gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss; ungültige Stimmensowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain (Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Senat und die:der Wahlleiter:in) notwendig. Der Wahlvorstand für den Senat veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet werden muss. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern, der Auszählungsprozess muss jederzeit reproduzierbar sein. § 20 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber:innen entfallen, fest.

(2) Wenn die nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft bzw. dieser Wahlordnung zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Gremiums unbesetzt; das gilt auch, wenn eine Wahl mangels eingereichter Vorschlagslisten (Wahlvorschläge) unterbleibt. Dadurch verringert sich jeweils die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Gremiums und das Gremium ist dann jeweils rechtmäßig zusammengesetzt. § 2 Abs. 4 b) dieser Wahlordnung bleibt unberührt.

(3) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich nach der Auszählung und Feststellung – in der Regel an dem auf die Auszählung folgenden Werktag – durch Aushang bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist und/oder in einem ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System (z. B. Stud.ip), welches aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich ist, hochschulöffentlich bekanntzugeben, wobei das Datum und die Dauer des Aushangs zu vermerken sind. Die Veröffentlichung sollte alle Daten der Wahlniederschrift enthalten (siehe § 20 Abs. 2).

(4) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist werden die gewählten Mitglieder und Stellvertreter:innen über das Wahlergebnis schriftlich informiert.

§ 19 Nachrücken

Das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Studierendenparlaments ist dessen Präsidium schriftlich mitzuteilen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt die:der Kandidat:in mit den meisten Stimmen nach.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der:dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiterem Wahlausschussmitglied unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen muss enthalten:

a) die Zahl der Wahlberechtigten,

b) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,

c) die Zahl der Briefwahlstimmen (sofern vorgesehen),

d) die Zahl der gültigen Stimmen,

e) die Zahl der ungültigen Stimmen,

f) die Zahl der entfallenen Stimmen pro Kandidat:in,

g) die Namen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes und

h) die Wahlbeteiligung in Prozentsätzen.

(3) Alle Wahlberechtigten können während der Wahlanfechtungsfrist Einsicht in die Wahlunterlagen der Wahl nehmen.

(4) Die Wahlniederschriften sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen werden der Geschäftsstelle des Senats übergeben. Dort sind sie so lange aufzubewahren, bis die jeweilige Anfechtungsfrist abgelaufen ist.

§ 21 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von der:dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einer:einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Ältestenrat in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden. Er bedarf einer schriftlichen Begründung und hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss sitzt dem Ältestenrat beim Wahlprüfungsverfahren mit beratender Stimme bei. Jede wahlberechtigte Person darf in alle Wahlniederschriften, Protokolle und Wahlunterlagen Einsicht nehmen

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, ein:e Wahlberechtigte:r sei an der Ausübung ihres:seines Wahlrechts gehindert gewesen, weil sie:er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder eine Person habe an der Wahl teilgenommen, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Ältestenrat im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist, auch im Falle einer Ablehnung, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfserklärungzu versehen und der:dem Antragsteller:in zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Wahlanfechtungsfrist, nach unanfechtbar gewordenen Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahlen.

Teil 2: Wahlen der Fachschaftsräte

§ 22 Wahlvorstand

(1) Die Fachschaften schließen sich, insofern sie aktiv keinen eigenen Wahlvorstand wählen (vgl. Abs. 2), zur Durchführung der Wahl automatisch dem Wahlausschuss der Studierendenschaft an.

(2) Entscheidet sich die Fachschaft einen eigenen Wahlausschuss zu bilden, hat er aus drei Studierenden des Fachbereichs zu bestehen, welche durch den Fachschaftsrat gewählt werden. Der Wahlausschuss des Fachschaftsrates, hat nach den Vorgaben dieser Wahlordnung (Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament) zu handeln. Die Fachschaft unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss der Studierendenschaft über den Umstand, dass sie einen eigenen Wahlausschuss gebildet hat.

(3) Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sind die Regelungen zu den Wahlen zum Studierendenparlament sinngemäß anzuwenden.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 23 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten der Kandidat:innen, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zwecke der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 24 Schließen von Regelungslücken

Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen trifft, ist für die Wahl und das Wahlverfahren, einschließlich der Stimmabgabe und den Sitzungen des Wahlausschusses die Wahlordnung der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 25 Änderung der Wahlordnung

Zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft muss eine Lesung mit anschließender Beschlussfassung auf einer Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen. Hierfür ist mindestens eine Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung und mit der Genehmigung durch die Hochschule RheinMain in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain vom 28.09.2020 (auf der Homepage der Hochschule RheinMain unter der Amtlichen Mitteilung Nr.: 700 veröffentlicht) außer Kraft und wird aufgehoben.